

Statuten

der

DermArena

I. Zweck

§ 1 Name, Sitz und Zweck:

DermArena ist ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

DermArena soll ein „Teledermatologisches Forum für Fallbesprechung, Lehre, Weiterbildung und zertifizierte Fortbildung auf nationaler und internationaler Ebene“ bieten. Sie wird durch Mitgliedsbeiträge und Sponsoring finanziert. Die Anzahl der jährlichen Fort- und Weiterbildungsaktivitäten wird durch den Vorstand in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) definiert. Die ordnungsgemässe Durchführung und Zertifizierung der Veranstaltungen erfolgt gemäss den Richtlinien der Fortbildungskommission der SGDV.

II. Mitgliedschaft und Sponsoring

§ 2 Mitglieder:

Die DermArena besteht aus:

1 Mitgliedern der SGDV

Alle Mitglieder der SGDV werden durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ordentliche Mitglieder i.S. der Statuten.

2 Institutionen und Vereinigungen

Die Mitgliedschaft von Institutionen und Vereinigungen vertreten durch deren namentlichen VertreterInnen wird durch den DermArena-Vorstand bestimmt.

3 Weitere Mitglieder und Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in speziellen und begründeten Fällen weitere Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ernennen.

4 Hauptsponsoren

Namentlich benannte VertreterInnen der Hauptsponsoren werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand in den Verein aufgenommen. Der namentliche Vertreter ist nicht persönlich haftbar zu machen.

5 Sponsoren

Sponsoren unterstützen Einzelveranstaltungen mit einem festen Beitrag ohne damit eine Mitgliedschaft zu erwerben.

III. Mitglieds- und Sponsoring-Beiträge

Die Mitglieds- und Sponsoringbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die einberufene ordentliche Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Nutzungsrechte der Sponsoren werden gemäss separaten Bestimmungen durch den Vorstand geregelt.

Folgende Beiträge werden festgelegt:

Mitglieder:	Jahresbeitrag:
Mitglieder der SGDV	im 1. Jahr keine Beiträge danach gemäss Entscheid
Weitere Mitglieder	gemäss Entscheid
Institutionen und Vereinigungen	500.- Sfr.
Hauptsponsoren	15'000.- Sfr.
Ehrenmitglieder	keine Beiträge

Sponsoren:	Beitrag:
Sponsoren von Einzelveranstaltungen – pauschal	5'000.- Sfr.
Sponsoring von Falldemonstrationen	500.- Sfr.
Hauptsponsoren - Veranstaltungs- Aufwand gegen Beleg bis max.	2'500.- Sfr.

IV. Die Verwendung von Mehreinnahmen

Die Verwendung der in der Jahresrechnung der Kontrollstelle ausgewiesenen eventuellen Mehreinnahmen wird in erster Linie für zu übernehmende Patenschaften für Personen oder Projekte im Sinne des Vereinszweckes vorbehalten und durch den Vorstand zugeteilt. Empfehlungen von Vereinsmitgliedern können berücksichtigt werden. Darüber hinaus unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung seine Verwendungsstrategien.

V. Inhaltliche Verantwortung des Vereinszweckes

Die inhaltliche, gestalterische und organisatorische Gesamtverantwortung für die jeweilige Fortbildungsaktivität obliegt dem jeweiligen Organisationsleiter (Klinikchef, Mediziner mit SGDV- und DermArena-Mitgliedschaft) im Sinne des Vereinszwecks. Vorschläge von Sponsoren zu allen Bereichen der Gestaltung sind willkommen und können berücksichtigt werden.

VI. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist damit ausgeschlossen.

VII. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Aufnahmekommission.

§ 3 Einspruch:

Wird jemandem von der Aufnahmekommission die Aufnahme in den DermArena verweigert, so hat er ein Einspruchsrecht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet. § 6 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

§ 4 Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen der DermArena oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 5 Disziplinar massnahmen:

Die Disziplinarkommission ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Statuten, Reglemente, Anordnungen oder die Ethik verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Vereinsausschlüsse gem. Art. 72 ZGB zu beschliessen.

Der Entscheid der Disziplinarkommission ist endgültig. §6 bleibt vorbehalten.

§ 6 Ausschluss:

Auf Antrag des Vorstandes, oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern hat die Disziplinarkommission über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Gegen den Entscheid kann der Vorstand oder das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben.

Das Dossier sowie der Entscheid der Disziplinarkommission sind 10 Tage vor der Behandlung des Falles durch die Mitgliederversammlung bei DermArena zur Einsicht aufzulegen. Das Dossier kann von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden.

Aus Datenschutzgründen wird das betroffene Mitglied auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung nur mit seinen Initialen erwähnt.

§ 7 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der DermArena.

Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

VIII. Organe

§ 8 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Aufnahmekommission
- D. Disziplinarkommission
- E. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

§ 9 Kompetenzen:

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Statuten und allfälliger Statutenänderungen.
2. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Annahme der Jahresberichte des DermArena-Präsidenten. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget der DermArena.
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Aufnahmekommission, der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkommission sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
6. Wahl und Abwahl des DermArena-Präsidenten.
7. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
8. Genehmigung der von DermArena abzuschliessenden Vereinbarungen.
9. Geschäfte, die auf Begehren des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
10. Anträge, die von 10 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden und 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.
11. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
12. Einsprüche gegen Ausschlussentscheide der Disziplinarkommission.

§ 10 Mitgliederversammlungen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Herbst statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

§ 11 Einladungen zur Mitgliederversammlung:

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Arbeitsagen vor dem Sitzungstermin an die letzte, der DermArena bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind namentlich die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

§ 12 Versammlungsleitung und Protokollführung:

Die Mitgliederversammlungen werden vom DermArena - Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Statuten der DermArena

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

§ 13 Stimmberechtigung:

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme.

Beitragsfreigestellte Mitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht ausser den Mitgliedern der SGDv, die ihr Stimm- und Wahlrecht behalten.

Jedes Mitglied ist gemäss Artikel 68 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

§ 14 Abstimmungsmodus:

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 10 stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Ueber traktandierte Sachgeschäfte und Wahlen kann briefliche abgestimmt werden.

§ 15 Sachgeschäfte:

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 16 Wahlen:

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Definition: Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächst höhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

§ 17 Zweiter Wahlgang:

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Wahl.

B. Der Vorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand kann höchstens ein Hauptsponsor gewählt werden. Ausser der SGDv, sind Institutionen und Vereinigungen im Vorstand nicht vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so beenden die neu gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Kontrollstelle, sein. Hauptsponsoren gehören nur dem Vorstand an.

§ 19 Konstituierung:

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den DermArena-Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als Vizepräsident des DermArena-Präsidenten und eines als DermArena-Organisationsleiter zu bestimmen sind.

Der DermArena-Organisationsleiter ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Fortbildungs- und anderer Veranstaltungen. Er ist immer ein Vertreter der Klinik oder ein Mitglied der SGDV aus der Praxis mit DermArena Mitgliedschaft.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des DermArena und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung, der Aufnahme- oder der Disziplinarkommission vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen der DermArena verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 30% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben der DermArena einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

§ 21 Vertretung der DermArena:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der DermArena-Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 22 Einberufung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen sind durch den DermArena-Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar 15 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin.

Die Sitzungen finden an dem vom DermArena-Präsidenten jeweils bestimmten Ort statt.

Ornungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 23 Leitung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen werden vom DermArena-Präsidenten, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten, geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern möglichst rasch zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

§ 24 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung:

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 25 Quorum für Beschlüsse und Wahlen:

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Präsenz der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Mehrheit der Stimmen.

§ 26 Rechnungswesen:

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

C. Die Aufnahmekommission

§ 27 Zusammensetzung:

Die Aufnahmekommission besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstandes. Der Aufnahmekommission gehören weder Hauptsponsoren noch Institutionen oder Vereinigungen an.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen von § 18 über die Zusammensetzung und Wahl der Vorstandsmitglieder analog.

Die Aufnahmekommission konstituiert sich selbst.

§ 28 Aufgabenbereich:

Aufnahmegesuche in den Verein DermArena sind dem Präsidenten oder dessen Vertreter zur Überprüfung und Entscheid zuzuleiten.

§ 29 Behandlung der Aufnahmegesuche:

Die Kommission kann für die Gesuchsbehandlung von den Empfehlenden oder Dritten Auskünfte einholen, die vertraulich zu behandeln sind.

Die Information der Gesuchsteller erfolgt durch den Vorstand bzw. durch den DermArena-Präsidenten.

Gegen einen negativen Entscheid kann der Beitrittswillige gemäss § 3 in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

D. Die Disziplinarkommission

§ 30 Zusammensetzung und Wahl:

Die Disziplinarkommission besteht aus den 3 (drei) Mitgliedern und 2 (zwei) Stellvertretern, wobei letztere an Stelle der ordentlichen Mitglieder amten, sofern diese ihr Amt aus persönlichen oder Ausstandsgründen nicht ausüben können. Der Disziplinarkommission gehören weder Hauptsponsoren noch Institutionen oder Vereinigungen an.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

§ 31 Aufgabenbereich:

Die Disziplinarkommission behandelt die ihr vom DermArena-Präsidenten, vom DermArena-Organisationsleiter oder der SGDV zur Abklärung und zum Entscheid unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern.

Statuten der DermArena

Die Kommission ist befugt, nach Überprüfung der Beanstandungen und nach Anhörung der angeschuldigten Mitglieder, die in den Statuten vorgesehenen Disziplinar massnahmen auszusprechen (§5).

Die Disziplinarkommission entscheidet im Weiteren über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus der DermArena (§6).

§ 32 Verfahren:

Die Disziplinarkommission konstituiert sich selbst.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

E. Die Kontrollstelle

§ 33 Zusammensetzung:

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar. Der Kontrollstelle gehören weder Hauptsponsoren noch Institutionen oder Vereinigungen an.

§ 34 Aufgabe:

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten.

XI. Allgemeines

§ 35 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 36 Statutenänderung:

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Der Entwurf der neuen Statuten ist dem Vorstand der SGD V vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat der SGD V sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 37 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der DermArena ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der universitären Fortbildung zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung der Fort- und Weiterbildung befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Statuten der DermArena

Die vorliegenden Statuten wurden in zwei Exemplaren ausgestellt; ein Exemplar auf Deutsch und ein Exemplar auf Französisch. Der deutsche Text geht vor.

Ort, Datum: Genf, den 24. April 2006